

# Merkblatt Kontrollpools Einzelsport

## Die wichtigsten Informationen für Athletinnen und Athleten in Einzelsport-Kontrollpools

Einzelathletinnen und Einzelathleten sowie Teams zahlreicher Sportarten werden in sogenannte Kontrollpools eingeteilt. Dies bringt wichtige Verpflichtungen mit sich, für deren Einhaltung die Athletinnen und Athleten selber verantwortlich sind.

## WADA, Swiss Olympic und Antidoping Schweiz

Die Regeln für sauberen Sport werden durch die Welt-Anti-Doping-Agentur WADA festgelegt und in der Schweiz durch das Doping-Statut von Swiss Olympic umgesetzt. Hierzulande ist die unabhängige Stiftung Antidoping Schweiz für die Dopingkontrollen und –prävention in allen Sportarten zuständig.

Dopingproben werden in einem dafür akkreditierten Labor und nicht durch Antidoping Schweiz analysiert. Über Sanktionen entscheidet die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic, wo Antidoping Schweiz bei mutmasslichen Dopingverstössen als Klägerin auftritt.

Die internationalen Sportverbände können Athletinnen und Athleten ebenfalls in ihre Kontrollpools aufnehmen und Dopingkontrollen in allen Ländern durchführen.

## Kontrollpool-Zugehörigkeit

### Aufnahme in einen Kontrollpool

Über die Einteilung in einen Kontrollpool von Antidoping Schweiz wird schriftlich informiert. Folgende Kontrollpools werden im Einzelsport unterschieden: RTP (registrierter Kontrollpool), NTP (nationaler Kontrollpool), ATP (allgemeiner Kontrollpool). Details werden unter [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) aufgeführt.

### Dauer der Kontrollpool-Zugehörigkeit

Die Aufnahme in einen Kontrollpool erfolgt für eine unbefristete Dauer. Athleten werden schriftlich informiert, sobald sie nicht mehr einem Kontrollpool angehören und somit von den Pflichten befreit sind.

## Meldepflicht: Whereabouts

Dopingkontrollen müssen jederzeit und unvorhergesehen stattfinden können. Damit Athletinnen und Athleten jederzeit auffindbar sind, müssen sie ihre Aufenthaltsorte (Whereabouts) angeben.

### Erforderliche Angaben

Einzel sportlerinnen und Einzel sportler (inkl. einige definierte Teamsportler) müssen Angaben zu folgenden Aktivitäten inkl. genauer Adresse und Anwesenheitszeiten übermitteln:

- Wohn- bzw. Übernachtungsort (darf an keinem Tag fehlen!)
- Arbeit und Ausbildung
- Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- Andere regelmässige Aktivitäten (z.B. Physiotherapie)
- Reisen ab 2 Stunden Dauer (Flugreisen inkl. Flugnummern)
- *Zusätzlich und nur für RTP-Athleten: Tägliches 60-Minuten-Zeitfenster, in welchem sich die Athletinnen und Athleten zwingend am angegebenen Ort aufhalten.*

Werden für einen Tag keine Angaben gemacht, geht Antidoping Schweiz davon aus, dass sich die Athletinnen und Athleten grundsätzlich am Hauptwohnort aufhalten. Kurze Abwesenheiten müssen nicht angegeben werden. Dies gilt beispielsweise für die täglichen Einkäufe.

## Termine

- Whereabouts müssen viermal jährlich für das nächste Quartal vollständig eingereicht werden. Dafür gelten folgende verbindliche Termine: **15. Dezember, 15. März, 15. Juni, 15. September.**
- Kurzfristige Planänderungen sind nach der Quartalseingabe jederzeit sofort nachzutragen, damit die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben immer gewährleistet ist.
- **Meldepflichtverstoss (Whereabouts Failure)**

Ungenauere, unvollständige, nicht aktuelle Angaben sowie eine nicht fristgerechte Übermittlung der Whereabouts können bei Einzelsportlern sanktioniert werden. Folgende Fälle sind möglich:

- **Meldepflicht-Versäumnis (Filing Failure):** Aufenthaltsorte werden nicht fristgerecht oder nicht ausreichend ausführlich erfasst bzw. geändert.
- **Versäumte Kontrolle (Missed Test):** Ein RTP-Athlet ist im definierten 60-Minuten-Zeitfenster am angegebenen Ort für eine Kontrolle nicht auffindbar.

Die Kombination von drei Meldepflichtversäumnissen und/oder versäumten Kontrollen (bei Antidoping Schweiz und/oder dem internationalen Verband) innerhalb von 12 Monaten stellt einen Meldepflichtverstoss («Whereabouts Failure») dar. Dies gilt gemäss Artikel 2.4 des Doping-Statuts als Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und kann mit einer Sperre sanktioniert werden.

## Tipps

- ✓ Sie wissen zu Beginn eines Quartals nicht, wo Sie sich in zwei Monaten aufhalten werden? Das erwarten wir auch nicht. Geben Sie einfach Ihre Wohnadresse und üblichen Trainings an und aktualisieren Sie die Angaben, sobald Sie mehr wissen.
- ✓ Falls Sie zu einer Aktivität keine genauen Zeitangaben machen können (z.B. wegen witterungsbedingter Trainingsplanung), geben Sie einfach die ungefähren Trainingszeiten an, damit unser Kontrollpersonal Sie nicht vergebens sucht.
- ✓ Je mehr Informationen Sie uns zu den einzelnen Aktivitäten geben, desto wahrscheinlicher ist es, dass Ihre nächste Dopingkontrolle schnell und diskret verläuft.
- ✓ Ist Ihnen nicht klar, ob Sie eine bestimmte Aktivität melden müssen oder nicht? Grundsätzlich gilt: «Je mehr, desto besser»
- ✓ Bei Unsicherheiten kontaktieren Sie uns via [whereabouts@antidoping.ch](mailto:whereabouts@antidoping.ch) oder rufen Sie uns an unter +41 (0)31 550 21 21!

## Die SIMON Whereabouts Webseite

Die Aufenthaltsorte müssen auf der SIMON Whereabouts Webseite erfasst und übermittelt werden.

### Die erstmalige Anmeldung

- Anmeldung via [www.antidoping.ch](http://www.antidoping.ch) oder direkt via <https://athlete.antidoping.ch>.
- Aus Sicherheitsgründen muss das Passwort sofort geändert werden. Es muss mind. 8 Zeichen enthalten, davon einen Buchstaben, eine Ziffer sowie ein Sonderzeichen.
- Beim ersten Login werden die wichtigsten Bereiche der Website kurz vorgestellt. Danach werden die Nutzer durch alle erforderlichen Basis-Eingaben geführt.

## Übermittlung der Whereabouts

- Die eigentlichen Whereabouts müssen quartalsweise erfasst werden. Achtung: Die Quartalsangaben werden erst an Antidoping Schweiz übermittelt, wenn sie in der Kalenderansicht oben rechts mittels des roten Befehls «Übermitteln» abgeschlossen wurden.
- Fünf Tage vor den Quartalsterminen erhalten die Athleten einen Reminder von der E-Mail-Adresse [noreply@antidoping.ch](mailto:noreply@antidoping.ch).
- Da die Informationen später bei der Planung weiterverwendet werden können, sollten bei der erstmaligen Erfassung möglichst detaillierte und vollständige Angaben gemacht werden.
- Spontane Änderungen der Planung können und müssen danach jederzeit vorgenommen werden. Solche Änderungen im Kalender werden automatisch gespeichert.
- Die Aufenthaltsorte sind sensitive Informationen, welche vor dem Zugriff Dritter geschützt werden sollen. Athletinnen und Athleten sollten das Passwort ihres Kontos entsprechend sorgfältig wählen, gut schützen und regelmässig wechseln.
- Athletinnen und Athleten sind verpflichtet, sich bei Mängeln auf der Webseite oder bei den Remindern etc. sofort zu melden.

## Whereabouts Support

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den Whereabouts: [whereabouts@antidoping.ch](mailto:whereabouts@antidoping.ch) oder +41 (0)31 550 21 21.

## Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

Falls ein Sportler aus gesundheitlichen Gründen eine verbotene Substanz oder Methode benötigt, hat er die Möglichkeit, einen Antrag für eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) zu stellen (englisch: Therapeutic Use Exemption TUE). Diese kann die Anwendung unter klar definierten Kriterien erlauben.

### ATZ-Antrag

- Kontrollpool-Athletinnen und -Athleten müssen einen ATZ-Antrag vorgängig einreichen, das heisst **30 Tage vor** Beginn der geplanten Behandlung. Ausnahme: Bei medizinischen Notfällen ist der Antrag sobald als möglich nachträglich einzureichen, d.h. sobald es die gesundheitliche Situation nach Therapiestart erlaubt.
- Der ATZ-Antrag muss bei Antidoping Schweiz oder dem internationalen Verband eingereicht werden.
- Details zu Ablauf, Kriterien sowie Antragsformular: [www.antidoping.ch/atz](http://www.antidoping.ch/atz).

Die Dauer der Bewilligung ist abhängig von der jeweiligen Substanz, jedoch in jedem Fall **befristet**. Die Bewilligung muss bei fortdauerndem Bedarf rechtzeitig, d.h. spätestens 30 Tage vor Ende der bisherigen ATZ, erneut beantragt werden.

### ATZ-Support

Bei Fragen und Unklarheiten rund um ATZ: [med@antidoping.ch](mailto:med@antidoping.ch) oder +41 (0)31 550 21 28.

## Rücktritt vom Spitzensport

Tritt eine Athletin oder ein Athlet vom Spitzensport zurück, muss dies Antidoping Schweiz schriftlich mit dem Formular [«Rücktritts-Erklärung»](#) mitgeteilt werden, damit er bzw. sie von der Meldepflicht befreit wird.